

30.03.90

VP - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 29. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß) - Drucksache 11/6720 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen
- Drucksache 11/6336 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 11/6834 - mit der Mehrheit seiner Mitglieder in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.04.90

Erster Durchgang: Drs. 617/89

-A-

Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen (Straßenbenutzungsgebührengesetz - StrBG)

§ 1

Straßenbenutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung von

1. Bundesautobahnen,
2. Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften

mit schweren Lastfahrzeugen wird eine Gebühr erhoben. Als Benutzung gilt nicht das Überqueren dieser Straßen auf dem kürzesten Wege. Für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Berlin wird die Gebühr nicht erhoben.

(2) Schwere Lastfahrzeuge sind:

1. Lastkraftwagen mit drei oder mehr Achsen,
2. Lastkraftwagen mit Anhänger (Lastzüge),
3. Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger (Sattelkraftfahrzeuge),

deren zulässiges oder tatsächliches Gesamtgewicht 18 t übersteigt.

§ 2

Befreiungen

Von der Gebühr nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind folgende Fahrzeuge befreit:

1. Lastkraftwagen der Streitkräfte der Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages sowie der aufgrund dieses Vertrages errichteten militärischen Hauptquartiere und Organisationen;

2. Lastkraftwagen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei verwendet werden;

3. Lastkraftwagen, solange sie ausschließlich im Straßenunterhaltungs- oder Straßenbetriebsdienst, im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz oder für Zwecke der zivilen Verteidigung verwendet werden;

4. Lastkraftwagen, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr oder von auswechselbaren Aufbauten zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Umschlagbahnhof oder Binnenhafen, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf mit der Eisenbahn oder einem Binnenschiff befördert worden sind oder befördert werden.

Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die in Satz 1 genannten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Von der Gebühr sind ferner betriebl. Lastzüge oder Sattelkraftfahrzeuge, wenn der Lastkraftwagen oder die Sattelzugmaschine (Motorfahrzeug), der Anhänger oder der Sattelanhänger die Voraussetzungen der Befreiung erfüllt.

§ 3

Gebührenschildher

Gebührenschildher ist die Person, die während der Zeit der Benutzung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Straßen

1. Halter des Motorfahrzeuges ist,
2. über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt,
3. das Motorfahrzeug führt.

Mehrere Gebührenschildher haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenermittlung

Die Gebühren sind an die Hauptrollenämter zu entrichten. Die Zuständigkeit der Hauptrollenämter richtet sich nach dem Finanzverwaltungsgesetz.

§ 5

Entrechnungszeitraum

(1) Die Gebühr kann für jeden Zeitraum entrichtet werden, der nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmbar ist, jedoch nicht für mehr als ein Jahr.

(2) Für einen Zeitraum von weniger als einer Woche kann die Gebühr mit Wirkung vom Beginn jeder vollen Stunde entrichtet werden; als ein Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden.

(3) Für einen Zeitraum von einer Woche oder mehr kann die Gebühr mit Wirkung vom Beginn jedes Kalendertages entrichtet werden.

§ 6

Fahrzeuggebundene oder personengebundene Gebühr

Die Gebühr wird für ein bestimmtes Motorfahrzeug entrichtet (fahrzeuggebundene Gebühr). Der Halter kann eine Gebühr für drei Monate oder mehr auch für ein unbestimmtes, für ihn zugelassenes Motorfahrzeug entrichten (personengebundene Gebühr).

§ 7

Gebührensätze

(1) Die fahrzeuggebundene Gebühr für ein Jahr beträgt für Lastkraftwagen, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge:

1. mit drei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 22 t sowie mit vier oder mehr Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 24 t (Gebührenklasse 1) 1 000 DM
2. mit drei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht über 22 t sowie mit vier oder mehr Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht über 24 t bis zu 30 t (Gebührenklasse 2) 2 000 DM
3. mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 30 t bis zu 34 t (Gebührenklasse 3) 4 000 DM
4. mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 34 t und bis zu 37 t (Gebührenklasse 4) 5 500 DM
5. mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 37 t bis zu 40 t (Gebührenklasse 5) 7 000 DM

6. mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 40 t (Gebührenklasse 6) 9 000 DM

Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die Gebühr für ein Jahr in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten entrichtet wird. Wird die Gebühr in halbjährlichen Raten entrichtet, so erhöht sie sich um drei vom Hundert. Wird die Gebühr in vierteljährlichen Raten entrichtet, so erhöht sie sich um sechs vom Hundert.

(2) Die Gebühr für einen Monat beträgt den zehnten Teil der Gebühr für ein Jahr.

(3) Die Gebühr für eine Woche beträgt den fünfunddreißigsten Teil der Gebühr für ein Jahr.

(4) Die Gebühr für einen Tag beträgt den hundertundfünfzigsten Teil der Gebühr für ein Jahr, mindestens jedoch zehn Deutsche Mark.

(5) Die Beträge nach den Absätzen 3 und 4 sind auf den vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten zu runden.

(6) Die personengebundene Gebühr entspricht den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2, zuzüglich eines Zuschlags von 20 vom Hundert.

(7) Ist die Gebühr für drei Monate oder mehr entrichtet worden, so kann der Gebührenschuldner für die Benutzung von Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 mit einem schweren Lastfahrzeug (§ 1 Abs. 2), das in eine höhere Gebührenklasse fällt, seiner Gebührenpflicht durch tageweise Entrichtung einer Zusatzgebühr entsprechen. Die Zusatzgebühr beträgt dreizehn Deutsche Mark für jeden Tag und für jede nächsthöhere Gebührenklasse. Die Zusatzgebühr kann nur als fahrzeuggebundene Gebühr entrichtet werden.

(8) Wird das nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510), zulässige Gesamtgewicht überschritten, so ist für den Zeitraum, in dem unter Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts gebührenpflichtige Straßen benutzt werden, statt des zulässigen Gesamtgewichts das tatsächliche Gesamtgewicht für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

§ 8

Bescheinigung

(1) Das Hauptzollamt gibt über die Entrichtung der Gebühr eine fahrzeuggebundene (§ 6 Satz 1) oder personengebundene (§ 6 Satz 2) Bescheinigung aus. Die Bescheinigung kann auch vor Entrichtung der Gebühr ausgegeben werden.

(2) Verpflichtet sich ein Dritter zur Entrichtung der Gebühr und stellt er hierüber dem Gebührenschuldner eine Bescheinigung aus, so kann der Bundesminister der Finanzen diese Bescheinigung der Bescheinigung nach Absatz 1 gleichstellen. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 muß enthalten:

1. das Datum und die Uhrzeit der Ausstellung;
2. den Zeitraum, für den die Gebühr entrichtet wird;
3. die Gebührenklasse;
4. die Höhe der Gebühr;
5. in den Fällen des § 6 Satz 1 das amtliche Kennzeichen des Motorfahrzeugs;
6. in den Fällen des § 6 Satz 2 den Namen und die Anschrift der Person.

(4) Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 während der Benutzung gebührenpflichtiger Straßen mitzuführen.

(5) Ändern sich das amtliche Kennzeichen des eingetragenen Motorfahrzeugs oder der Name oder die Anschrift der eingetragenen Person, so ist die Bescheinigung einem Hauptzollamt zur Berichtigung vorzulegen.

(6) Ist eine für sechs Monate oder mehr gültige fahrzeuggebundene Bescheinigung verlorengegangen, so stellt das Hauptzollamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ist eine personengebundene Bescheinigung verlorengegangen, wird keine Ersatzbescheinigung ausgestellt.

§ 9

Erstattung bei Nichtbenutzung

(1) Das Hauptzollamt erstattet auf Antrag die Gebühr, wenn ihm die Bescheinigung vor Ablauf des Entrichtungszeitraumes zurückgegeben wird. Als Zeitpunkt der Rückgabe gilt der Tag, an dem die Bescheinigung dem Hauptzollamt zugeht.

(2) Der Erstattungsbetrag wird berechnet aus dem Unterschied zwischen der entrichteten Gebühr und der Gebühr, die für den Zeitraum vom Beginn des Entrichtungszeitraumes bis zum Ende des Tages, an dem die Bescheinigung zurückgegeben wird, zu entrichten gewesen wäre. Für die Bearbeitung des Erstattungsantrages wird eine Verwaltungsgebühr von fünfzig Deutsche Mark erhoben.

(3) Eine Erstattung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Gebühr für weniger als eine Woche entrichtet worden ist,
2. für die ersten drei Monate, wenn eine personengebundene Bescheinigung vor Ablauf von drei Monaten nach Beginn des Entrichtungszeitraumes zurückgegeben wird.

§ 10

Erstattung bei Huckepackverkehr

(1) Das Hauptzollamt erstattet auf Antrag, der nur einmal für einen Zeitraum von zwölf Monaten gestellt werden kann,

1. die für diesen Zeitraum für ein bestimmtes Motorfahrzeug (§ 6 Satz 1) entrichteten Gebühren, wenn das Motorfahrzeug während dieses Zeitraumes bei 180 Fahrten auf Schienenstrecken in der Bundesrepublik Deutschland befördert worden ist. Bei weniger als 180 Fahrten, aber mehr als 44 Fahrten erfolgt eine anteilige Erstattung auf der Grundlage der Gebühr für ein Jahr, jedoch nur bis zur Höhe der entrichteten Gebühren;

2. **die während dieses Zeitraumes für ein bestimmtes Motorfahrzeug (§ 6 Satz 1) tageweise entrichteten Gebühren, wenn das Motorfahrzeug auf einer Binnenwasserstraße in der Bundesrepublik Deutschland befördert worden ist.**

(2) Das Hauptzollamt erstattet auf Antrag, der nur einmal für einen Zeitraum von zwölf Monaten gestellt werden kann, Gebühren auch einer Person, die Anhänger oder Sattelanhänger

1. auf Umschlagbahnhöfen in der Bundesrepublik Deutschland zur Beförderung im kombinierten Verkehr Straße-Schiene oder
2. **in Binnenhäfen in der Bundesrepublik Deutschland zur Beförderung im kombinierten Verkehr Straße-Binnenschiffahrt**

aufgeliefert hat. Bis zur Höhe der vom Antragsteller entrichteten Gebühren wird für jede Auflieferung ein Betrag von 28 Deutsche Mark erstattet, sofern mindestens 63 Auflieferungen erfolgt sind.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Erstattung erfüllt sind, ist zu erbringen:

1. im Falle des Absatzes 1 durch Vorlage von Bescheinigungen über die für das Fahrzeug entrichteten Gebühren und

a) **im Falle des Absatzes 1 Nr. 1** durch fortlaufende Aufzeichnungen über Fahrten dieses Fahrzeugs auf Schienenstrecken, deren Richtigkeit von der Deutschen Bundesbahn oder einem von ihr Bevollmächtigten bestätigt wird;

b) **im Falle des Absatzes 1 Nr. 2** durch eine **Bescheinigung für jede Fahrt dieses Fahrzeugs mit dem Binnenschiff, die von einer Hafenverwaltung ausgestellt wird;**

2. im Falle des Absatzes 2 durch Vorlage von Bescheinigungen über die für den Antragsteller oder die für ihn zugelassenen Fahrzeuge entrichteten Ge-

bühren und durch eine Bestätigung über die Auflieferungen von Anhängern oder Sattelanhängern, die

a) **im Falle des Absatzes 2 Nr. 1** von der Deutschen Bundesbahn oder einem von ihr Bevollmächtigten,

b) **im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 von einer Hafenverwaltung**
ausgestellt wird.

§ 11

Kontrolle

(1) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die Zolldienststellen, die für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen und im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben die **Polizei** der Länder überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Die mit der Kontrolle Beauftragten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sind Vollzugsbeamte im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang durch Vollzugsbeamte des Bundes.

(2) Die Beauftragten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Zolldienststellen können im Benehmen mit der **Polizei** des zuständigen Landes Lastkraftwagen, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge zum Zwecke der Kontrolle anhalten. Die Zeichen und Weisungen der zur Kontrolle befugten Person sind zu befolgen. Dies entbindet den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(3) Der Fahrzeugführer hat der zur Kontrolle befugten Person die Bescheinigung nach § 8, den Fahrzeugschein, die Beförderungspapiere und den Reisepaß oder Personalausweis zur Prüfung auszuhändigen. Er hat Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Durchführung der Kontrolle von Bedeutung sind.

(4) Kontrollen an den Grenzen zu Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dürfen nur stichprobenweise aus Anlaß anderer Kontrollen durchgeführt werden.

§ 12

Erhöhte Gebühr

(1) Der Gebührenschuldner ist zur Entrichtung einer erhöhten Gebühr verpflichtet, wenn Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 benutzt worden sind und die Bescheinigung nach § 8 oder der Fahrzeugschein nicht mitgeführt oder der zur Kontrolle befugten Person nicht ausgehändigt wird. Die erhöhte Gebühr beträgt das Doppelte der Gebühr für einen Tag.

(2) Der Gebührenschuldner ist außerdem verpflichtet, für die Weiterfahrt eine Gebühr für einen Tag zu entrichten.

(3) Die Beauftragten der Zolldienststellen, der für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sind berechtigt, die erhöhte Gebühr und die Gebühr für die Weiterfahrt am Ort der Kontrolle zu erheben. Sie können die Weiterfahrt bis zur Entrichtung der Gebühren untersagen, wenn die Gebühren trotz Aufforderung am Ort der Kontrolle nicht entrichtet werden und Zweifel an der späteren Einbringlichkeit der Gebühren bestehen.

§ 13

Leistungsbescheid

(1) Leistungsbescheide über Gebühren werden durch die Hauptzollämter erlassen.

(2) Ein Leistungsbescheid kann nicht mehr ergehen, wenn seit dem Ende des Zeitraumes, für den die Gebühr zu entrichten war, ein Jahr vergangen ist.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) **als Fahrzeugführer** eine Straße im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 mit einem **Lastfahrzeug** im Sinne von § 1 Abs. 2 benutzt oder
- b) **als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, eine solche Benutzung anordnet oder zuläßt,**

obwohl die nach diesem Gesetz geschuldete Gebühr nicht entrichtet und nicht gestundet worden ist, oder

2. a) **als Fahrzeugführer** entgegen § 8 Abs. 4 die personengebundene Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 einer zur Kontrolle befugten Person nicht **aushändigt** oder
- b) **als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, anordnet oder zuläßt, daß eine solche Bescheinigung nicht mitgeführt oder nicht ausgehändigt wird,**

oder

3. **als Fahrzeugführer** entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ein Zeichen oder eine Weisung einer zur Kontrolle befugten Person nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptzollämter. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 15

Register

(1) Ein vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes bestimmtes Hauptzollamt führt ein Register über die abgeschlossenen Verfahren nach § 14 Abs. 1, soweit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Hauptzollämter zuständig sind. Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr führt ein Register über die abgeschlossenen Verfahren nach § 14 Abs. 1, soweit sie für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist. Die Register werden geführt zur Erteilung von Auskünften über abgeschlossene Verfahren nach § 14 Abs. 1 zur Verfolgung weiterer Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1. Für andere Zwecke dürfen die Register nicht genutzt werden.

(2) In dem Register sind zu speichern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen, Name und Anschrift seines Arbeitgebers,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts der Rechtskraft,
5. die Höhe der Geldbuße.

(3) Auskünfte aus den Registern dürfen nur an die nach § 14 Abs. 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(4) Eine Eintragung wird zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides gelöscht.

§ 16

Verteilung der Gebühren

(1) Von dem Gebührenaufkommen erhalten die Länder einen Anteil, der ihren Kraftfahrzeugsteuerausfällen entspricht. Die verbleibenden Gebühren

stehen dem Bund zu; sie sind zweckgebunden für Unterhaltungsmaßnahmen an Bundesautobahnen und außerörtlichen Bundesstraßen einzusetzen.

(2) Die Kraftfahrzeugsteuerausfälle sind die Differenz der Kraftfahrzeugsteuerbeträge, die sich auf Grund der Anwendung dieses Gesetzes im Vergleich zur Anwendung des bis zum 30. Juni 1990 geltenden Rechts ergeben. Die Kraftfahrzeugsteuerbeträge sind das Produkt aus der Anzahl der am 1. Juli jedes Jahres zugelassenen Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes — unter Berücksichtigung ihrer Art und der Anzahl der Achsen — und den durchschnittlichen Kraftfahrzeugsteuersätzen der jeweiligen Gewichtsklasse. Dabei umfaßt jede Gewichtsklasse einen Bereich von 1000 Kilogramm des zulässigen Gesamtgewichts, beginnend mit 2000 Kilogramm. Anhänger, die nach der Verordnung des Senats von Berlin vom 8. Februar 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 745) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind und die auf den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen außerhalb Berlins verkehren, sind bei Art und Anzahl der Fahrzeuge zu berücksichtigen.

(3) Die Länder erhalten vom Bund unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens monatliche Zahlungen, die der Bundesminister der Finanzen nach einem Länderanteil im Sinne des Absatzes 1 von 498 Millionen DM im Jahre 1990, 1 056 Millionen DM im Jahre 1991, 1 119 Millionen DM im Jahre 1992 und 1 187 Millionen DM im Jahre 1993 zu bemessen hat. Der Länderanteil an der Gebühr wird nach folgenden Vomhundertsätzen unter den Ländern aufgeteilt:

Baden-Württemberg	16,1 vom Hundert
Freistaat Bayern	19,2 vom Hundert
Berlin	2,8 vom Hundert
Freie Hansestadt Bremen	1,2 vom Hundert
Freie und Hansestadt Hamburg	2,1 vom Hundert
Hessen	7,5 vom Hundert
Niedersachsen	12,2 vom Hundert
Nordrhein-Westfalen	26,8 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	6,9 vom Hundert
Saarland	1,5 vom Hundert
Schleswig-Holstein	3,7 vom Hundert

(4) Die Länder stellen dem Bundesminister der Finanzen die für die Ermittlung der Kraftfahrzeugsteuerausfälle nach Absatz 2 erforderlichen Daten zur Verfügung. Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die endgültige Höhe der den Ländern nach Absatz 1 und 2 zustehenden Gebühren durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und nimmt unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens einen Ausgleich mit den Zahlungen nach Absatz 3 vor. Dabei sind die Auswirkungen auf den Finanzausgleich unter den Ländern auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung für das jeweilige Ausgleichsjahr zu berücksichtigen.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Besonderer Steuersatz

(1) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 gelten abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 3 die folgenden Steuersätze für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon

1. für Kraftfahrzeuge

bis zu 2 000 kg	22,— DM
über 2 000 kg bis zu 3 000 kg	23,50 DM
über 3 000 kg bis zu 4 000 kg	25,— DM
über 4 000 kg bis zu 5 000 kg	26,50 DM
über 5 000 kg bis zu 6 000 kg	28,— DM
über 6 000 kg bis zu 7 000 kg	29,50 DM
über 7 000 kg bis zu 8 000 kg	32,— DM
über 8 000 kg bis zu 9 000 kg	34,50 DM
über 9 000 kg bis zu 10 000 kg	37,50 DM
über 10 000 kg bis zu 11 000 kg	40,50 DM
über 11 000 kg bis zu 12 000 kg	44,50 DM
über 12 000 kg bis zu 13 000 kg	49,— DM
über 13 000 kg bis zu 14 000 kg	54,— DM
über 14 000 kg bis zu 15 000 kg	89,— DM
über 15 000 kg	124,— DM

insgesamt jedoch nicht mehr als 3 500 DM;

2. für Kraftfahrzeuganhänger

bis zu 2 000 kg	22,— DM
über 2 000 kg	23,50 DM

insgesamt jedoch nicht mehr als 300,— DM.

(2) Für gebietsfremde Fahrzeuge beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 für jeden ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugebrachten Kalendertag abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 2

1. bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

a) bis 7 500 kg	3,— DM
-----------------	--------

b) mehr als 7 500 kg bis 15 000 kg	9,— DM
------------------------------------	--------

c) mehr als 15 000 kg	20,— DM
-----------------------	---------

2. bei Kraftfahrzeuganhängern 2,— DM.“

2. An § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 beträgt abweichend von Absatz 3 der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres 300 Deutsche Mark.“

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer wird angefügt:

„10. die vorzeitige Aufhebung der zeitlich befristeten Änderungen in §§ 9a und 10 Abs. 6, wenn sich die Belastung mit sonstigen Abgaben in wesentlichem Umfang ändert. Die Rechtsverordnung kann sich auf die Aufhebung von Teilen der Änderungen oder auf eine Anpassung einzelner Steuersätze beschränken, soweit dies zum Ausgleich geänderter Belastungen mit sonstigen Abgaben erforderlich ist.“

Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), wird wie folgt geändert:

- § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ hinter dem Wort „Rechtsvorschriften“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer wird angefügt:

„10. zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Straßenbenutzungsgebührengesetz.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Das Straßenbenutzungsgebührengesetz, §§ 9 a, 10 Abs. 6 und § 15 Abs. 1 Nr. 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und § 35 Abs. 1 Nr. 10 des Straßenverkehrsgesetzes treten mit Ablauf des Jahres 1993 außer Kraft. Zur Verfolgung von Ansprüchen, die vor Ablauf des Jahres 1993 entstanden sind, sind die genannten Vorschriften auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiter anzuwenden.

04.04.90

VP - Fz

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen
mit schweren Lastfahrzeugen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am
29. März 1990 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz
über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen
mit schweren Lastfahrzeugen - Drucksachen 11/6336,
11/6720 - die nachfolgende EntschlieBung in Drucksache
11/6720 - Nummer II der Beschlußempfehlung - angenommen:

221/90

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. mit Inkrafttreten des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen die von schweizerischen Fahrzeugen erhobene Teilkraftfahrzeugsteuer unter der Bedingung auszusetzen, daß die Schweiz auf Sonderabgaben auf deutsche Fahrzeuge verzichtet;
2. bei der Anwendung des Gesetzes davon auszugehen, daß auf Fahrzeugkombinationen mit sogenannten Schausteller-Mittelbauwagen, auch wenn sie aufgesattelt sind, keine Gebühr zu erheben ist;
3. bei der künftigen Gestaltung die Sätze von Gebühren und Kfz-Steuer so zu bemessen, daß aus dem Aufkommen von deutschen Güterkraftverkehrsunternehmen keine Mehreinnahmen entstehen;
4. bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel verstärkt darauf hinzuwirken, daß die Harmonisierung im fiskalischen Bereich unter Berücksichtigung einer angemessenen Anlastung der Wegekosten vorangetrieben wird. Hierbei sollte den EG-Partnern verdeutlicht werden, daß die im Gesetz beabsichtigte Befristung nur bei rechtzeitiger Vorlage und Umsetzung europäweit abgestimmter Lösungen aufrechterhalten werden kann;
5. alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, um eine sorgfältige, zügige und friktionsfreie administrative Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten;
6. bis zum 30. Juni 1991 dem Deutschen Bundestag einen ersten Erfahrungsbericht zu erstatten, der insbesondere die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Situation des nationalen Güterkraftverkehrsgewerbes gegenüber ihren internationalen Wettbewerbern, auf ihre Investitionsentscheidungen, auf die Verkehrsanteile im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr sowie auf den Kombinierten Verkehr aufzeigt.

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen
mit schweren Lastfahrzeugen

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. März 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.